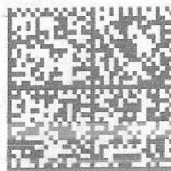


WDR¹

WESTDEUTSCHER
RUNDFUNK

WDR¹



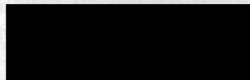
Deutsche Post 

FRANKIT 0,70 EUR

21.03.18 4D11000502

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln
Intendanz Publikumsstelle

Herrn
Sebastian Pinz



Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln
Intendanz Publikumsstelle

Herrn
Sebastian Pinz

**Westdeutscher Rundfunk
Publikumsstelle**

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 [REDACTED]
Telefax +49 (0)221 220 779546
publikumsstelle@wdr.de

Köln, 20. März 2018

Ihre Anfrage vom 30. Dezember 2017, 10. März 2018

Sehr geehrter Herr Pinz,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 30. Dezember 2017, die uns – leider verzögert – erst am 10. März 2018 weitergeleitet wurde.

Sie bitten um folgende Auskünfte:

- 1) Warum wurde die Webseite "Dein-Beitrag-bewegt-was" zum 01.01.2018 geschlossen?
- 2) Warum wurde mit der Schließung der Webseite die Verantwortlichkeit für den Internetauftritt im Impressum geändert?

Ihre Anfrage werten wir als Antrag nach § 5 Absatz 1 IFG NRW. Es ergeht folgender

Auskunftsbescheid:

Ihre Anfrage wird abgelehnt.

Begründung:

Die Ablehnung ergibt sich aus § 4 IFG NRW. Danach ist der freie Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen zu gewährleisten. Ihre Anfrage bezieht sich jedoch nicht auf die Bereitstellung von vorhandenen amtlichen Informationen, sondern zielt auf die Erläuterung eines Sachverhalts ab. Ein solcher Anspruch besteht nach den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes nicht.

Ungeachtet dessen stünde Ihrem Antrag der gesetzliche Ausschlussgrund des § 6 Satz 1 lit c IFG NRW entgegen. Danach ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung

offenbart würden. Öffentliche Stellen anderer Länder sind auch die anderen Landesrundfunkanstalten. Diese waren an der Einrichtung der Webseite und deren Beendigung beteiligt. Insoweit sind auch die Belange der beteiligten Anstalten berührt. Da deren Zustimmung nicht vorliegt, kann zu Ihren Fragen keine Auskunft erteilt werden.

Unabhängig davon fiele Ihr Antrag unter § 7 IFG NRW, der behördliche Entscheidungsprozesse schützt. Nach § 7 Absatz 2 lit. a IFG NRW soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht.

Öffentliche Stellen anderer Länder sind auch die anderen Landesrundfunkanstalten. Diese waren an der Willensbildung zur Einrichtung der Webseite und deren Beendigung beteiligt. Daher kann keine Auskunft erteilt werden.

Jedweder Veröffentlichung dieser Antwort wird widersprochen.

Gebühren:

Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW fallen für diesen Bescheid keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

WDR Köln
– Publikumsstelle –
50600 Köln

Hinweis gem. § 5 Absatz 2 Satz 4 Informationsfreiheitsgesetz:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Freundliche Grüße

[Redacted Signature]

i.V.

[Redacted Name]

[Redacted Signature]

i.V.

[Redacted Name]